



STELLUNGNAHME

des

**VERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

zu den

**Entwürfen eines Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landtags-Drucksache 10/2613) und eines Gesetzes über die Grün-
dung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nord-
rhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 10/2614) für die Anhörung am
7. März 1988 im Haus des Landtags**

Düsseldorf, den 22. Februar 1988
Dr.E/Li

MMZ10/1882

1. Vorbemerkung:

1.1 **Paketlösung**

Die Sicherung der Abfallentsorgung und die Lösung der Altlastenproblematik sind Aufgaben von einer Bedeutung und Größenordnung, die nur durch eine Solidaraktion aller Beteiligten gelöst werden können. Angesichts der Dringlichkeit, mit der diese Aufgaben gelöst werden müssen, begrüßt die chemische Industrie die im Entwurf des Landesabfallgesetzes vorgesehene Paketlösung, wonach die Sicherung der zukünftigen Sonderabfallbeseitigung mit der Finanzierung der Sanierung von sogenannten herrenlosen Altlasten - also solchen Altlasten, bei denen ein ausreichend liquider Verursacher nicht greifbar ist - verknüpft wird. Allerdings begegnet das hierfür entwickelte Lizenzmodell verfassungsrechtlichen Bedenken, die Prof. Friauf in seinem Gutachten formuliert hat. Insofern sollte die Möglichkeit einer freiwilligen Lösung, für die sich vor dem Hintergrund dieses Gesetzentwurfes in der Industrie eine neue Sichtweise abzuzeichnen scheint, nochmals geprüft werden.

1.2 **Finanzierungsbeteiligung**

Die Kooperation von Staat und Wirtschaft in einer Solidaraktion setzt voraus, daß sich neben den Kommunen auch das Land an der Finanzierung der Sanierung von herrenlosen Altlasten adäquat beteiligt. Die in den Landeshaushalt eingestellten Mittel von jährlich 40 Mio DM sind für die Gefährdungsabschätzung und die Sanierung der von den Kommunen zu verantwortenden Altlasten vorgesehen und deshalb nicht als Solidarbeitrag des Landes zu werten.

1.3 **Plafondierung des Lizenzgebühraufkommens**

Die finanzielle Beteiligung der Wirtschaft durch die Erhebung von Lizenzgebühren muß auf maximal 50 Mio DM im Jahr begrenzt werden, um eine langfristige Kalkulierbarkeit für die Unternehmen zu gewährleisten und um Standortnachteile für Nordrhein-Westfalen gegenüber anderen Bundesländern zu vermeiden.

1.4 **Erhebung der Lizenzgebühren**

Die Lizenzgebühren müssen in Form fester DM-Beträge je Tonne Abfall erhoben werden, wobei eine Differenzierung nach Abfallklassen und nach Eigen- und Fremdentorgung möglich ist. Insoweit verweisen wir auf den Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, den wir ausdrücklich unterstützen (s. Anlage).

Bei einer prozentualen Anbindung der Gebühren an die Entsorgungspreise würde eine besonders sichere - und damit besonders teure - Entsorgung zusätzlich bestraft, und regionale Verzerrungen wären möglich. Außerdem wäre die Kalkulierbarkeit für die Unternehmen nicht gewährleistet.

1.5 Behandlung/Verbrennung

Die Erhebung von Lizenzgebühren auch auf die Behandlung und Verbrennung von Abfällen ist umweltpolitisch verfehlt. Die Vorbehandlung von Abfällen zwecks späteren Recyclings würde verteuert und könnte zu einer Gefährdung des hochsensiblen Recyclingmarktes führen. Eine Beaufschlagung der Verbrennung würde den umweltpolitisch vernünftigen und gewollten Weg einer Reduzierung des Abfallvolumens konterkarieren.

1.6 Rechtsaufsicht

Für die Kontrolle des Entsorgungsverbandes ist eine reine Rechtsaufsicht des Landes ausreichend. Die im Gesetzentwurf vorgesehene weitreichende Staatsaufsicht mit erheblichen Eingriffsmöglichkeiten in die Selbstverwaltung des Verbandes ist überzogen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs eines Landesabfallgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

2.1 zu § 1

Bei der Verwertung von Abfällen ist nach dem Abfallgesetz des Bundes (§ 3 Abs. 2) die Zumutbarkeit zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist auch in diese Bestimmung des Landesabfallgesetzes aufzunehmen.

2.2 zu § 4 Abs. 1

Der Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik wird zukünftig in der TA Abfall - analog zur TA Luft bei der Luftreinhaltung - beschrieben. Dies ist notwendig und sinnvoll, um Unstimmigkeiten auf Länderebene zu vermeiden.

Wir schlagen deshalb vor, den 1. Satz wie folgt zu fassen:

"Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft beteiligen sich im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien auf Bundesebene, den entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden an der Ermittlung der Grundlagen der Abfallwirtschaft sowie des Standes der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik und an dessen Entwicklung,"

2.3 zu § 8

Die bisherige Erfahrung mit der Umsetzung des § 3 Abs. 3 AbfG hat gezeigt, daß die Kommunen recht willkürlich von der Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Abfälle Gebrauch machen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten hier einheitliche Kriterien vorgesehen werden.

2.4 zu § 10 Abs. 1

Die Worte "behandelt oder" sind zu streichen. Zur Begründung verweisen auf 1.5 unserer Stellungnahme.

2.5 zu § 10 Abs. 3

Die Wörter "behandeln oder" sind zu streichen (s. 2.4).

Der letzte Satz ist zu streichen, da seine Umsetzung einen erheblichen Eingriff in die Rechte z.B. bei Eigenentsorgern darstellen würde. Da der Nachweis der Zuverlässigkeit auch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen notwendige Voraussetzung für die Eigenentsorgung war, erscheint dieser 3. Satz dieses Absatzes ohnehin überflüssig. Auch in der Begründung werden für diesen Satz keine Argumente geliefert.

2.6 zu § 11 Abs. 2

Wir verweisen auf 1.4 unserer Stellungnahme, wonach wir fordern, die Lizenzgebühren in Form fester DM-Beträge je Tonne Abfall zu erheben.

2.7 zu § 12

Wie oben bereits angemerkt, sind auch hier in Satz 1 und Satz 2 die Wörter "behandelten oder" bzw. "behandelten und" zu streichen.

2.8 zu § 17 Abs. 1

Analog zum Verfahren bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen sollten auch bei der Erarbeitung von Abfallentsorgungsplänen nicht nur die Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört werden müssen, sondern auch andere betroffenen Gruppen wie beispielsweise die Industrieverbände. Der letzte Satz ist entsprechend zu ändern.

2.9 zu § 28 Abs. 1

Die Definition der Altlasten ist allein auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzustellen und nicht auf das subjektive Ermessen der zuständigen Behörde. Die Worte "nach den Erkenntnissen einer im einzelnen Fall vorausgegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde" sind zu streichen.

2.10 zu § 32 Abs. 2

Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

"..... natürliche und juristische Personen"

Auch juristische Personen können durchaus ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Daten besitzen.

2.11 zu § 47

Wir schlagen die Anfügung des folgenden Satzes vor:

"Der 4. Teil dieses Gesetzes tritt am 31.12.1999 außer Kraft."

Es liegt durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen, daß die Sanierung herrenloser Altlasten und die ausreichende Sicherung der zukünftigen Sonderabfallentsorgung bis zur Jahrtausendwende abgeschlossen sein wird. Unter dieser Voraussetzung ist keine Veranlassung gegeben, weiterhin Lizenzgebühren für die Ablagerung von Abfällen zu erheben.

Sollten dagegen die genannten Probleme noch nicht ausreichend gelöst sein, kann durch Änderung des Gesetzes der von uns vorgeschlagene Satz gestrichen werden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Gründung des Abfall-entsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen nehmen wir folgt Stellung:

3.1 zu § 2 Abs. 2 Satz 2

Wir regen an, daß die Berufung der Kommissionsmitglieder der Kommunen und der Wirtschaft auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Wirtschaft erfolgt.

3.2 zu § 2 Abs. 2 Satz 3

Hier sollte klargestellt werden, daß es sich hierbei nicht um die Sanierung solcher Altlasten handelt, die wesentlich von den Kommunen verursacht wurden.

3.3 zu § 2 Abs. 2 Satz 4

Die Finanzierung der Sanierung sogenannter herrenloser Altlasten soll im Wege einer Solidaraktion von Land, Kommunen und Industrie erfolgen. Wir verweisen insoweit auf Punkt 1.2 unserer Stellungnahme. Danach wäre konsequenterweise der Anteil der Kommunen auf $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert der entstehenden Kosten zu erhöhen.

3.4 zu § 3 Abs. 2

Der auf die Altlastensanierung entfallende Anteil am Lizenzgebührenaufkommen sollte jährlich einen Anteil von mindestens 50 % umfassen. Dies hindert nicht, in der Anfangsphase auch einen Betrag von 70 % für die Altlastensanierung zur Verfügung zu stellen. Dennoch sollte grundsätzlich eine gleichgewichtige Behandlung der Sonderabfallentsorgung und der Altlastensanierung erfolgen.

3.5 zu § 6 Abs. 3

Gemäß Begründung ist zu gewährleisten, daß die Verbandstätigkeiten mit Gesetz und Recht in Einklang stehen. Hierzu ist jedoch keine Staatsaufsicht mit weitgehenden Eingriffsrechten erforderlich, sondern es genügt eine reine Rechtsaufsicht. Andernfalls wären die Mitwirkung und das Mit-

spracherecht der Industrie, die ja wesentliche Teile der Finanzierung übernehmen soll, nicht gewährleistet und somit das Kooperationsprinzip nicht verwirklicht. Dies würde zu einem erheblichen Akzeptanzverlust des gesamten Gesetzgebungsvorhabens bei der Industrie führen.

3.6 zu § 17 Abs. 2 Satz 2

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Vorstandsmitglieder, die ja aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt werden, nicht stimmberechtigt sein sollen. Die Begründung zu § 19 Abs. 2 gibt hierfür keine stichhaltigen Hinweise.

Wir plädieren dafür, die Vorstandsmitglieder ebenfalls mit Stimmrecht auszustatten.

3.7 zu § 28 Abs. 1

Im Rahmen der Solidaraktion ist es nur recht und billig, wenn alle Mitglieder - also auch die Kommunen - dem Verband Beiträge zu leisten haben. Das in der Begründung angeführte Argument, wonach der kommunale Beitrag aus dem Aufkommen der Lizenzgebühren erfolgen soll, kann nicht akzeptiert werden.

3. 8 zu §§ 40, 42, 43 und 44

Die in diesen Vorschriften vorgesehenen erheblichen Eingriffsmöglichkeiten in die Selbstverwaltung des Entsorgungsverbandes sind nicht mit der Gewährleistungspflicht zu rechtfertigen, daß die Verbandstätigkeiten mit Gesetz und Recht in Einklang stehen. Insoweit verweisen wir auf die Punkte 1.6 und 3.5 unserer Stellungnahme. Durch die Vorschriften in § 2 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 ist eine ausreichende Aufsicht durch das Land garantiert.

MODELL

Abfallarten	Gesamtaufkommen der Industrie in Mio t	Fremdentsorger Menge x Preis = Lizenzgebühr in Mio DM	Eigenentsorger Menge x Preis = Lizenzgebühr in Mio DM
1. Nachweispflichtige Sonderabfälle gem. § 2 Abs. 2 BABfG, gem. Liste der Ver- ordnung vom 24.5.77	2,0	0,5 x 5,0 = 2,5	1,5 x 4,0 = 6,0
2. Nachweispflichtige Sonderabfälle, die nicht unter § 2 Abs. 2 BABfG fallen, Stand: 1.1.88	5,0	2,5 x 3,5 = 8,75	2,5 x 3,0 = 7,5
3. Bauschutt, Aschen, Schlacken, Altformsand, Straßenaufbruch, RTA Gips, inertes Material	24,0	12,0 x 0,5 = 6,0	12,0 x 0,4 = 4,8
4. Hausmüllartige Gewerbeabfälle (die nicht auf Hausmülldeponien entsorgt werden können), Papierabfälle, Schlämme aus Wasseraufbe- reinigung	1,0	0,5 x 1,2 = 0,6	0,5 x 1,0 = 0,5
5. Alle übrigen Gewerbeabfälle	6,5	3,0 x 2,4 = 7,2	3,5 x 2,0 = 7,0
	<hr/> 38,5	<hr/> 25,05	<hr/> 25,8

7001/1002

C/A